

Der Verfassungsschutz und das Recht von Kindern auf Privatsphäre: zur Diskussion um die nachrichtendienstliche Verarbeitung der Daten von unter 14-Jährigen

Töpfer, Eric; Gerbig, Stephan

Veröffentlichungsversion / Published Version

Kurzbericht / abridged report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Töpfer, E., & Gerbig, S. (2018). *Der Verfassungsschutz und das Recht von Kindern auf Privatsphäre: zur Diskussion um die nachrichtendienstliche Verarbeitung der Daten von unter 14-Jährigen*. (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 18). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-58686-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Der Verfassungsschutz und das Recht von Kindern auf Privatsphäre

Zur Diskussion um die nachrichtendienstliche Verarbeitung der Daten von unter 14-Jährigen

Information

Bislang darf der Verfassungsschutzverbund Minderjährige in seinen Informationssystemen erst dann erfassen, wenn sie 14 Jahre alt sind. Aktuell wird über die Aufhebung dieser Mindestaltersgrenze diskutiert. Welche Auswirkungen das auf betroffene Kinder und Jugendliche haben könnte und was aus menschenrechtlicher Sicht problematisch ist, wird im Folgenden aufgezeigt.

Soll der Verfassungsschutz Informationen über Kinder¹ sammeln, speichern und elektronisch verarbeiten dürfen? Vor dem Hintergrund von Einzelfällen radikalisierter Minderjähriger, die ausgereist waren, um sich dem sogenannten „Islamischen Staat“ anzuschließen, oder in Deutschland Anschläge geplant hatten, plädiert eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz (IMK) mehrheitlich für eine vollständige Streichung der Mindestaltersgrenze.² Sie begrenzt bislang die Verarbeitung von Personendaten durch den Verfassungsschutz. Der Vorstoß ist Teil einer umfassenderen Diskussion über die Harmonisierung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Die neue Bundesregierung möchte diese Harmonisierung der Befugnisse laut Koalitionsvereinbarung durch eine Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) auf Grundlage eines einheitlichen Rechtsrahmens der IMK vorantreiben.³

Als die elektronische Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz 1990 erstmals gesetzlich geregelt wurde, hatte der Gesetzgeber entschieden, dass das Bundesamt

für Verfassungsschutz (BfV) Daten Minderjähriger in elektronischen Dateien bei Hinweisen auf extremistische Bestrebungen erst ab einem Alter von 16 Jahren verarbeiten darf (§ 11 Abs. 1 BVerfSchG). Dies sollte verhindern, dass „Jugendsünden“ die spätere Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen,⁴ etwa weil Einträge ins nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) bei einer späteren Sicherheitsüberprüfung der freien Berufswahl im Wege stehen oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen von Ausländerbehörden negativ beeinflussen. Für die Verfassungsschutzbehörden der Länder wurde diese Regel weitgehend übernommen.

In der Diskussion: Aufhebung der Mindestaltersgrenze

Bereits 2016 wurde die Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre gesenkt – mit Verweisen auf rasche Radikalisierungsverläufe speziell im salafistischen Milieu und den sicherheitsbehördlichen Bedarf für eine verbesserte Aufklärung von Netzwerken. Nun soll die Mindestaltersgrenze vollständig aufgehoben werden. Die große Mehrheit in der IMK-Arbeitsgruppe begründet dies damit, dass gerade sehr junge Menschen eine gegenüber „falschen Versprechungen terroristischer Vereinigungen“ besonders anfällige „vulnerable Gruppe“ seien. Gegenwärtig ist die Kinder- und Jugendhilfe für diesen Personenkreis zuständig. Für die Informationssammlung und analytische Arbeit des Verfassungsschutzes, so die Mehrheit der IMK-Arbeitsgruppe, sei es aber notwendig, länderübergreifend die Aktivität relevanter Personen zu verfolgen, zusammenzuführen und

verfügbar zu machen. Aus ihrer Sicht ist es nicht die Aufgabe der Jugendämter, Feldforschung im extremistischen Milieu zu betreiben. Vielmehr würde der Verfassungsschutz die zuständigen Stellen bei ihren Präventionsaufgaben durch seine Erkenntnisse unterstützen. Daher sei die bisherige Mindestaltersgrenze „sachwidrig“ und gefährde „gerade diejenigen, die sie schützen soll: die Betroffenen selbst“.⁵

Den Bericht der Arbeitsgruppe nahm die IMK auf ihrer Herbstsitzung 2017 mit der Empfehlung an, die aufgezeigten Optionen in Überlegungen zur Novellierung der Gesetze von Bund und Ländern einzubeziehen.⁶ Bayern hatte die Mindestaltersgrenze bereits im Juni 2016 gestrichen. Im März 2017 brachte der Freistaat mit der gleichen Zielsetzung einen Antrag zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes in den Bundesrat ein.⁷ Neben der Streichung der Mindestaltersgrenze aus § 11 BVerfSchG sieht der Antrag auch die Streichung der besonderen Schutzvorschriften für die Übertragung von personenbezogenen Daten Minderjähriger an in- oder ausländische sowie über- oder zwischenstaatliche Stellen aus § 24 BVerfSchG vor. Doch gerade die Übertragung von personenbezogenen Daten an ausländische Stellen kann weitreichende Folgen haben, etwa wenn erfasste Minderjährige in Drittstaaten reisen und der dortigen Behördenpraxis ausgesetzt sind. Während der Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates empfahl, den Antrag nicht in den Bundestag einzubringen, dauern die Beratungen im federführenden Innenausschuss an.

Über die Frage, wie der Staat auf die (drohende) Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen angemessen reagieren kann, wird auch in anderen Staaten debattiert. Dabei geht es zum Beispiel um die Überwachung ihrer Internetnutzung, Meldepflichten für Lehrer_innen, die Absenkung von Jugendschutzstandards im Terrorismusstrafrecht und ebenfalls um die Registrierung durch Geheimdienste.⁸ Die Verarbeitung der Daten von Kindern durch Geheimdienste bedeutet jedoch einen erheblichen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre von besonders Schutzbedürftigen.⁹ Was daran menschenrechtlich problematisch ist, wird im Folgenden aufgezeigt.

Rechtlicher Rahmen

Wenn der Verfassungsschutz Informationen über Minderjährige sammelt, berührt das insbesondere das Menschenrecht von Kindern auf Privatsphäre aus Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), Art. 17 UN-Zivilpakt und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Dieses Recht garantiert den Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben. Betroffen ist ebenso das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in der besonderen Ausgestaltung des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Danach hat jede Person das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Staatliche Eingriffe sind nur erlaubt, wenn das Allgemeininteresse überwiegt – und auch dann nur auf einer normenklaren gesetzlichen Grundlage und unter Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Bei Minderjährigen sind die Anforderungen an den Rechtfertigungsmaßstab für den Eingriff bereits deshalb erhöht, weil neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auch das Recht jedes Kindes auf Entwicklung zur Persönlichkeit – auf „Person werden“ – betroffen ist.¹⁰

In die Prüfung des Gewährleistungsgehalts der Art. 16 UN-KRK, Art. 17 UN-Zivilpakt, Art. 8 EMRK und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist dabei – so auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Hinblick auf Art. 8 EMRK¹¹ – die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests of the child“) aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK miteinzu beziehen. Dies gilt in entsprechender Weise für das Recht auf Nichtdiskriminierung aus Art. 2 UN-KRK, wonach Kinder auch vor Benachteiligungen wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung ihrer Eltern zu schützen sind. Gleiches gilt für das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung aus Art. 6 UN-KRK und das Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) aus Art. 12 UN-KRK.¹²

Das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests of the child“) aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK hat drei Dimensionen: Es begründet erstens das individuelle Recht eines Kindes, dass seine Interessen bei allen

Entscheidungen des Staates, die es betreffen, zunächst ermittelt und anschließend sorgfältig und vorrangig im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt werden müssen. Es begründet zweitens ein Rechtsprinzip, wonach in den Fällen, in denen mehr als eine rechtliche Auslegung möglich ist, stets diejenige Anwendung finden soll, die dem Kindeswohl am meisten entspricht. Es begründet drittens eine Verfahrensregel, wonach bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, die möglichen Auswirkungen auf Kinder dargelegt und die entsprechenden Abwägungsprozesse dokumentiert werden müssen.¹³

Aus Art. 16 UN-KRK und Art. 17 UN-Zivilpakt ergibt sich außerdem die Notwendigkeit, dass Menschen, deren Daten verarbeitet werden, Kenntnis und Zugang zu den über sie gespeicherten Daten haben müssen. Sie haben das Recht, den Grund der Speicherung zu erfahren und zugleich die Möglichkeit, gegebenenfalls durch Beschwerden auf eine Löschung oder Korrektur von rechtswidrig verarbeiteten oder fehlerhaften Daten hinwirken zu können.¹⁴

Menschenrechtliche Bedenken

Gefahren für die Persönlichkeitsentwicklung:

Die Speicherung von Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben betroffener Kinder haben.¹⁵ Angesichts der wachsenden Zahl von sogenannten Mitwirkungs- oder Regelanfragen, bei denen andere Stellen Informationen des Verfassungsschutzes anfragen – etwa im Zusammenhang mit Entscheidungen über Aufenthaltstitel und Einbürgerungen, bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen oder der Akkreditierung von Journalist_innen – haben die geheimdienstlichen Erkenntnisse Auswirkung für das Leben der erfassten Menschen weit jenseits der Sphäre klandestiner Analyse.¹⁶

Unzureichender Schutz vor Konfrontationen mit der Jugendzeit:

Um dem „oftmals episodischen Charakter von Devianz in jugendlichem Alter erweitert Rechnung zu tragen“, hatte der Bundesgesetzgeber zwar bei der Absenkung der Mindestaltersgrenze auf 14 Jahre im Jahr 2016 zugleich verfügt, dass die so gesammelten Daten spätestens nach zwei Jahren gelöscht werden müssen.¹⁷ Allerdings steht diese Löschpflicht

unter dem Vorbehalt, dass eine weitere Speicherung erlaubt ist, wenn weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG angefallen sind (§ 11 Abs. 2 BVerfSchG). Dabei ist jedoch keinesfalls garantiert, dass eine Deradikalisierung auch zu einer Datenlöschung führt: Nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, Informationen über extremistische „Bestrebungen“ zu sammeln. Dazu müssen nach § 10 Abs. 1 BVerfSchG nicht immer „tatsächliche Anhaltspunkte“ für extremistische Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen; auch Angaben zu Kontaktpersonen können gespeichert werden.¹⁸ Das heißt, auch der Kontakt von Minderjährigen zu Personen, die der Verfassungsschutz als extremistisch einstuft, würden eine längerfristige Datenspeicherung rechtfertigen. Der ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Schutz vor der langfristigen Konfrontation mit einer als extremistisch eingestuften Vergangenheit würde durch eine Abschaffung der Mindestaltersgrenzen verloren gehen. Die betroffenen Minderjährigen würden über keinen Schutzmechanismus mehr verfügen, der über den Schutzstandard von Erwachsenen hinausgehen würde.

Risiko Familien-Verdacht: Auch wenn die Pläne primär auf die Erfassung von radikalisierten Minderjährigen zielen, ist dabei nicht auszuschließen, dass auch die Kinder radikalisierter Eltern ins Visier des Verfassungsschutzes geraten: Zwar ist bei der Speicherung von Kontaktpersonen die Erfassung sogenannter „Sozialkontakte“ – gemeint sind Personen ohne verfassungsschutzrelevanten Hintergrund wie etwa Nachbarn – auszuschließen. Doch angesichts der Tatsache, dass das Deradikalisierungsnetzwerk rund um die Beratungsstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und die entsprechende Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) „Kinder, die in islamistisch geprägtem Milieu sozialisiert wurden“ als „zunehmend beraterrelevant“ einstuft,¹⁹ ist anzunehmen, dass sie auch für den Verfassungsschutz relevant werden.²⁰ Deshalb warnte eine Minderheit in der IMK-Arbeitsgruppe davor, „die Beobachtung von Kindern im schlimmsten Fall schon auf das Säuglingsalter auszuweiten“.²¹

Grenzen des Rechtsschutzes: Sind die Daten einmal durch den Verfassungsschutz gespeichert, ist es für Betroffene äußerst schwierig, die

Rechtmäßigkeit der Erfassung oder die Zuverlässigkeit der Information zu überprüfen. Das Auskunftsrecht nach § 15 BVerfSchG legt hohe Hürden, die einem effektiven Rechtsschutz im Wege stehen: Es verlangt von Auskunftssuchenden Hinweise auf einen konkreten Sachverhalt und die Darlegung eines besonderen Interesses an der Erteilung von Auskunft zu eventuell über sie gespeicherten Daten.²²

Angebote des Kinder- und Jugendschutzes

weiterentwickeln: Gerechtfertigt werden die Überlegungen zur Aufhebung der Mindestaltersgrenze für die elektronische Erfassung von Minderjährigen mit der Notwendigkeit eines schnellen und automatisierten Informationsaustausches im Verfassungsschutzverbund, da Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres durch die allermeisten Verfassungsschutzbehörden bislang nur in Form von Papierakten und unter sehr engen Voraussetzungen vorhalten dürfen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen nicht ohne Fremdeinwirkung erfolgt, sondern regelmäßig durch erwachsene Personen, deren Daten der Verfassungsschutz erfassen kann. Ein Erfassen von Kindern und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, würde zugleich verkennen, dass diese Kinder und Jugendlichen unter Umständen selbst „Opfer“²³ radikaler Indoktrination sind, die Unterstützung benötigen und nicht zusätzlich stigmatisiert werden sollten.²⁴

Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe sowie die primäre präventive Ausrichtung des Jugendschutzes²⁵ stehen den vorgeschlagenen Maßnahmen im Gesetzesentwurf in unvereinbarer Weise entgegen: Auch Radikalisierungsprävention und Deradikalisierungsarbeit ist bei Minderjährigen Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Anders als der Verfassungsschutz ist diese nach § 1 SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet und soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden. Die primäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe begründet dabei auch

keine Schutzlücke: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können im Bedarfsfall die Polizei hinzuziehen, die bei Vorliegen einer konkreten Terrorgefahr auch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen gegen Minderjährige durchführen kann. Demzufolge lässt sich eine zusätzliche Befassung des Verfassungsschutzes, der aufgrund der Aufgabentrennung von Polizei und Geheimdiensten nicht zu den Gefahrenabwehrbehörden zählt,²⁶ nicht rechtfertigen.

Zu beachten ist gleichwohl, dass das Heranwachsen von Minderjährigen in radikalisierten und eventuell gewaltbereiten Umfeldern auch die Kinder- und Jugendhilfe vor neue Herausforderungen stellt.²⁷ Folgerichtig hat die *High-Level Commission Expert Group on Radicalisation* der Europäischen Kommission im Mai 2018 allen EU-Mitgliedstaaten empfohlen, existierende Ansätze in diesem Feld systematisch zu sichten und weiterzuentwickeln: Auf kinderrechtlicher Grundlage sollten „gute Praktiken“ identifiziert und verglichen sowie Handreichungen und Fortbildungsangebote für Personal in Schulen, Sozialarbeit, Jugendhilfe und Justiz entwickelt werden. Ergänzend hierzu müssten die Risiken der Radikalisierung wie auch potenzielle Ursachen näher erforscht werden.²⁸

Die Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen in einem radikalisierten Umfeld bleibt jedoch auch dann ein Grenzthema: Eine ideologisch-radikale Überzeugung der Eltern begründet weder automatisch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit noch eine konkrete Kindeswohlgefährdung: Hierfür sind vielmehr weitere Umstände erforderlich. Liegen keine Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls vor, etwa durch die Isolierung der Kinder, durch das Unterbinden von Freundschaften oder durch häusliche Gewalt, ist auch die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG zu respektieren und anstelle von eingreifenden Maßnahmen von vertrauensbildenden Maßnahmen Gebrauch zu machen.²⁹

Fazit

Bei einer Aufhebung der Mindestaltersgrenze für die Speicherung durch den Verfassungsschutz drohen nicht nur unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht der Kinder auf Privatsphäre und das Recht auf Entwicklung, sondern auch Verstöße gegen ihr Recht auf Nichtdiskriminierung aus Art. 2 Abs. 2 UN-KRK, das Kinder davor schützt, wegen Tätigkeiten, Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung ihrer Eltern oder Familienangehörigen diskriminiert zu werden.³⁰ In der Beurteilung des ähnlich gelagerten Falls der Datenbank EDVIGE, die vom französischen Inlandsgeheimdienst DCRI betrieben wird, empfahlen der UN-Menschenrechtsausschuss und der UN-Kinderrechtsausschuss Frankreich, zum

Schutz des Rechts auf Privatsphäre sicherzustellen, dass nur Daten über Jugendliche gespeichert werden, die wegen Straftaten verurteilt worden sind.³¹ Eine solche Anknüpfung an das Mindestalter der Strafmündigkeit bei gleichzeitiger Begrenzung auf eng begrenzte Tatbestände sichert einen verhältnismäßigen Ausgleich der Interessen des Kindes und der staatlichen Interessen ab.

Statt den Verfassungsschutz als Akteur im Feld der Radikalisierungsprävention und Deradikalisierungsarbeit zu stärken, sollten vielmehr Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe ermittelt und auf dieser Grundlage kinderrechtsbasierte Angebote fortentwickelt und in die Praxis vermittelt werden.

- 1 Im Folgenden wird – je nach Kontext – von Kindern und Jugendlichen gesprochen. Hierbei ist zu beachten, dass Menschen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kind im Sinne des Art. 1 UN-KRK gelten. Insofern gelten die kinderrechtlichen Gewährleistungen auch für Jugendliche.
- 2 Dabei handelt es sich um eine länderoffene Arbeitsgruppe des für den Verfassungsschutz zuständigen AK IV der IMK. Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern beteiligten sich das Bundesamt für Verfassungsschutz, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Siehe: Länderoffene Arbeitsgruppe des AK IV (2017): Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens mit wirksamen Befugnissen. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-29.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 16.05.2018), S. 8ff.
- 3 CDU / CSU / SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. https://www.cdu.de/sytem/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (abgerufen am 07.02.2018), Zeile 5991ff.
- 4 Deutscher Bundestag (06.04.1989): Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes, Drucksache 11/4306. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/043/1104306.pdf> (abgerufen am 19.01.2018), S. 62.
- 5 Länderoffene Arbeitsgruppe des AK IV (2017): Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens mit wirksamen Befugnissen. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-29.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 9ff (abgerufen am 12.07.2018).
- 6 IMK (2017): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 207. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 07./08. Dezember 2017 in Leipzig. Berlin. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 12.07.2018), S. 22.
- 7 Bundesrat (21.03.2017): Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes – Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen. Drucksache 226/17.
- 8 Siehe dazu etwa Child Rights Network International (2016): The effects of terrorism and counter-terrorism measures on the enjoyment of children's rights. Submission to the High Commissioner's Report on terrorism and human rights. <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/RuleOfLaw/NegativeEffectsTerrorism/CRIN.pdf> (abgerufen am 12.07.2018).
- 9 Wapler, Friederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (abgerufen am 12.07.2018), S. 41.
- 10 Bundesverfassungsgericht (2000): Beschluss vom 31.03.2000, 1 BVR 1353/99, Ziffer 5; Bundesverfassungsgericht (2005): Beschluss vom 14.02.2005, 1 BVR 1783/02, Ziffer 11.
- 11 EGMR (2014): M.P.E.V. und andere vs. Schweiz, Urteil vom 08.10.2014, Nr. 3910/13, Ziffer 52; EGMR (2011): Nunez vs. Norwegen, Urteil vom 28.9.2011, Nr. 55597/09, Ziffer 84; EGMR (2010): Neulinger und Shuruk vs. Schweiz, Urteil vom 6. Juli 2010, Nr. 41615/07, Ziffer 135.
- 12 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment Nr. 14, UN Doc. CRC/C/GC/14.
- 13 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment Nr. 14, UN Doc. CRC/C/GC/14; UN, Human Rights Committee (1988): CCPR General Comment No. 16. Article 17 (Right to privacy), UN Doc. CCPR/GEC/6624.
- 14 UNICEF (2007): Implementation Handbook for the Convention on the rights of the child, 3. Ausgabe. Genf, S. 209.
- 15 Vgl. auch EGMR (2008): S. und Marper vs. Großbritannien, Urteil vom 04.12.2008, Nr. 30562/04 und 30566/04, Ziffer 124.
- 16 Allein in Niedersachsen wuchs die Zahl solcher Anfragen von knapp 35.000 im Jahr 2010 auf etwa 60.000 im Jahr 2016. Insbesondere ging es dabei um die Erteilung von Aufenthaltstiteln und Einbürgerungen sowie Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2017): Verfassungsschutzbericht 2016. Hannover.

- <https://www.mi.niedersachsen.de/download/119047> (abgerufen am 12.07.2018), S. 24ff.
- 17 Deutscher Bundestag (22.06.2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/8702 – Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/8824, 18/8881 – Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Drucksache 18/8917. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/089/1808917.pdf> (abgerufen am 23.06.2016), S. 7.
 - 18 Droste, Bernadette (2007): Handbuch des Verfassungsschutzrechts. 1. Aufl. Stuttgart: Boorberg, S. 426.
 - 19 Uhlmann, Milena (2017): Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“. Abschlussbericht. Nürnberg. BAMF: (Forschungsbericht 31). https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb31-evaluation-beratungsstelle-radikalisierung.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 12.07.2018), S. 27.
 - 20 Gleiches dürfte wohl auch für die Kinder gelten, die in sogenannten „völkischen Familien“ aufwachsen.
 - 21 Länderoffene Arbeitsgruppe des AK IV (2017): Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens mit wirksamen Befugnissen. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-12-07_08/anlage-zu-top-29.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 12.07.2018), S. 8.
 - 22 Gusy, Christoph (2011): Grundrechte und Verfassungsschutz. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 85ff.; Töpfer, Eric (2015): Rechtsschutz im Staatsschutz? Das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde in der Terrorismus- und Extremismusbekämpfung. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_33_Rechtsschutz_im_Staatsschutz.pdf (abgerufen am 12.07.2018), S. 12f.
 - 23 Siehe hierzu eine strukturanaloge Argumentation im Kontext von radikalisierten Kindern in bewaffneten Konflikten des UN, Human Rights Council (2015): Annual report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, UN Doc. A/HRC/31/19, Ziffer 14 und 15; United Nations Counter-Terrorism Implementation Task Force, Guidance to States on human rights-compliant responses to the threat posed by foreign fighters (2018), S. 29.
 - 24 UN, Committee on the Rights of the Child (2016): General Comment Nr. 20, UN Doc. CRC/C/GC/20, Ziffer 12.
 - 25 Bundesverfassungsgericht (1971): Beschluss vom 23.03.1971, 1 BvL 25/61 und 3/62, Ziffer 46.
 - 26 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2013): Urteil vom 24.04.2013, 1 BvR 1215/07, Ziffer 118ff.
 - 27 Yuva Clement, David (09.11.2017), Salafismus als Herausforderung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit., <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/259283/salafismus-als-herausforderung-fuer-die-offene-kinder-und-jugendarbeit?p=all> (abgerufen am 12.07.2018).
 - 28 High-Level Commission Expert Group on Radicalisation (HLCER) for the European Commission (2018): Final Report. Luxemburg, S. 11f.
 - 29 Vgl. Fritzsche, Nora / Puneßen, Anja (05.10.2017): Aufwachsen in salafistischen Familien – Herausforderung für die Jugendhilfe zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung (05.10.17). <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/257455/aufwachsen-in-salafistischen-familien-zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindewohlgefaehrdung> (abgerufen am: 12.07.2018).
 - 30 Vgl. UN, Human Rights Council (2016): Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, UN Doc. A/HRC/31/65, Ziffer 45 und 54.
 - 31 Vgl. hierzu die Situation in Frankreich bezüglich der Erfassung von Minderjährigen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, in der EDVIGE-Datenbank des französischen Inlandsgeheimdienstes: UN, Human Rights Committee (2008): Concluding observations to France, 2008, UN Doc. CCPR/C/FRA/CO/4, Ziffer 22; UN, Committee on the Rights of the Child (2009): Concluding observations to France, UN Doc. CRC/C/FRA/CO/4, Ziffer 51; UN, Committee on the Rights of the Child (2016): Concluding observations to France, UN Doc. CRC/C/FRA/CO/5, Ziffer 37.

Impressum

Information Nr. 18 | Juli 2018 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018

AUTOREN: Eric Töpfer | Stephan Gerbig

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.